

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. Juni 2010 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-293/09

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1308

Geltungsdauer bis:
31. März 2012

Antragsteller:
Schüco International KG
Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1308 vom 26. April 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Royal S 50N G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminium-Hohlkammerprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
9	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften



- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁰ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹¹ und DIN 1045-2, -2/A1¹² mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁰, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit oder doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹³, , Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Holzstützen und bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², angeschlossen werden.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1000 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" muss die Brandschutzverglasung als sog. Einlochverglasung mit nur einer Scheibe ausgeführt werden. Die Maximalabmessungen der Scheibe betragen 1250 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe).

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" mit einer Nenndicke ≥ 5 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden.

- | | | |
|----|--|--|
| 10 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 11 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 12 | DIN 1045-2:2001-07 und
DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 13 | DIN 4102-4:1994-03, | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 14 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelleiste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38. | |



Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁵ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "Pilkington Pyrodur 30-1." entsprechend Anlage 11 oder
- "Pilkington Pyrodur 30-201" entsprechend Anlage 12 oder
- "SGG CONTRAFLAM Lite 30" entsprechend Anlage 13

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

- Z-19.14-513 (für "Pilkington Pyrodur 30-...") bzw.
- Z-19.14-1036 (für "SGG CONTRAFLAM Lite 30")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminium-Hohlkammerprofile der Legierung EN AW-6060.71 F22 nach DIN EN 12020-1¹⁶ zu verwenden. Wahlweise dürfen die Rahmenprofile in Eloxalqualität nach DIN 17611¹⁷ ausgeführt werden. In den Hohlräumen der Mittelpostenprofile sind verzinkte Stahlrohre der Stahlsorte DX51D... (Werkstoffnummer 1.0226) nach DIN EN 10142¹⁸ mit Mindestabmessungen von 30 mm x 40 mm x 2 mm anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.2.2 Sofern die Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen (eingeschlossener Winkel > 90°) nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind zwischen den einzelnen Pfostenprofilen Streifen aus mindestens 6 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 zu verwenden, die beidseitig mit 1,5 mm dickem Stahlblech zu bekleiden sind (s. Anlage 4).

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile der Legierung EN AW-6060.71 F22 nach DIN EN 12020-1¹⁶ und entsprechend den Anlagen 2 bis 4 und 10 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile²⁰ der Fa. Schüco International KG, Bielefeld, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4 und 10).

¹⁵ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹⁶ DIN EN 12020-1:2008-06

Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

¹⁷ DIN 17611:2007-11

Anodisch oxidierte Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen - Technische Lieferbedingungen

¹⁸ DIN EN 10143:2006-09

Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen

¹⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

²⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.3.2 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufend 28 mm breite und 2,4 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 6 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden, die beidseitig mit 1,5 mm dickem Stahlblech zu bekleiden sind (s. Anlage 10).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5 sowie
- speziellen Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.4 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.1 zusammen zu bauen sind.

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.5.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement(e) für Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1308
 - Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1308
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5 sowie
- speziellen Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²¹ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1, der Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5, der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung (Stand sicherheits- und Durchbiegungsnachweise)

3.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Stand sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 990470 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfam t für Baustatik, vom 6.12.1999, zu entnehmen.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

3.3 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Stand sicherheit einschließlich der Absturz sicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminium-Hohlkammerprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. In die Hohlräume der Mittelpfostenprofile sind Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1 einzusetzen, die unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,8$ mm in Abständen ≤ 800 mm mit den Pfostenprofilen zu verbinden sind (s. Anlagen 2 bis 4).

Die auf Gehrung zu fertigenden Rahmenecken der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 5 mit Eckverbindern auszuführen, die in den Rahmenprofilen mit Nägeln zu fixieren und zusätzlich einzukleben sind.

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Profile sind unter Verwendung von T-Verbindern, Nägeln und Kleber miteinander zu verbinden (s. Anlage 6).

Sofern werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.4 seitlich aneinandergereiht werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,8$ mm in Abständen ≤ 500 mm miteinander zu verbinden (s. Anlage 4).

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die auf die Rahmenprofile aufzuklipsen sind (s. Anlagen 2 bis 4 und 10).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 6 mm dicke Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen; die Klötzchen sind zusätzlich einseitig auf jeweils einem ca. 5 mm dicken Klötzchen anzuordnen (s. Anlage 2).

4.2.2.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4 und 10).

Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 17 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" muss der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen (s. Anlage 10).

4.2.2.4 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Sprossen aufgeklebt werden (s. Anlage 9). Die Sprossen und der verwendete Kleber müssen aus nichtbrennbaren¹⁴ Materialien bestehen. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden (s. Anlage 9).

4.2.3 Bestimmungen für Eckausbildungen

Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß Anlage 4 auszuführen. Bei Ausführung mit eingeschlossenem Winkel $> 90^\circ$ sind zwischen den einzelnen Pfostenprofilen Streifen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, die beidseitig mit Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 zu bekleiden und in Abständen ≤ 500 mm durch Schrauben an den Pfostenprofilen zu befestigen sind.

4.2.4 Bestimmungen für den Einbau der Ausfüllungselemente

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß Anlage 10 durchzuführen.

Der Einstand der Ausfüllungen im Rahmen muss längs aller Ränder ≥ 17 mm betragen.

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 800 mm zu befestigen. Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Einlochverglasung nach Abschnitt 1.2.5 betragen die Befestigungsabstände ≤ 600 mm (s. Anlagen 1, 2 und 7).

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 8 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,8$ mm bzw. $\varnothing \geq 6,3$ mm in Abständen ≤ 800 mm zu befestigen. Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als sog. Einlochverglasung nach Abschnitt 1.2.5 betragen die Befestigungsabstände ≤ 600 mm.

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁴ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹³, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

²³ DIN 18180:2007-01
²⁴ DIN EN 13162:2001-10

Gipsplatten; Arten und Anforderungen
einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude -
Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 8 auszuführen. Die Stahlbauteile sind umlaufend mit mindestens 45 mm (3 x 15 mm) dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²³ zu bekleiden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Stahlschrauben \geq M8 in Abständen \leq 800 mm zu befestigen. Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als sog. Einlochverglasung nach Abschnitt 1.2.5 betragen die Befestigungsabstände \leq 600 mm.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzstützen

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 8 auszuführen. Die Holzstützen sind umlaufend mit mindestens 50 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²³ zu bekleiden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Holzstützen unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq$ 4,8 mm in Abständen \leq 800 mm zu befestigen. Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als sog. Einlochverglasung nach Abschnitt 1.2.5 betragen die Befestigungsabstände \leq 600 mm.

4.3.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁴ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁹ Fugendichtungsmasse versiegelt werden (s. Anlage 7).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

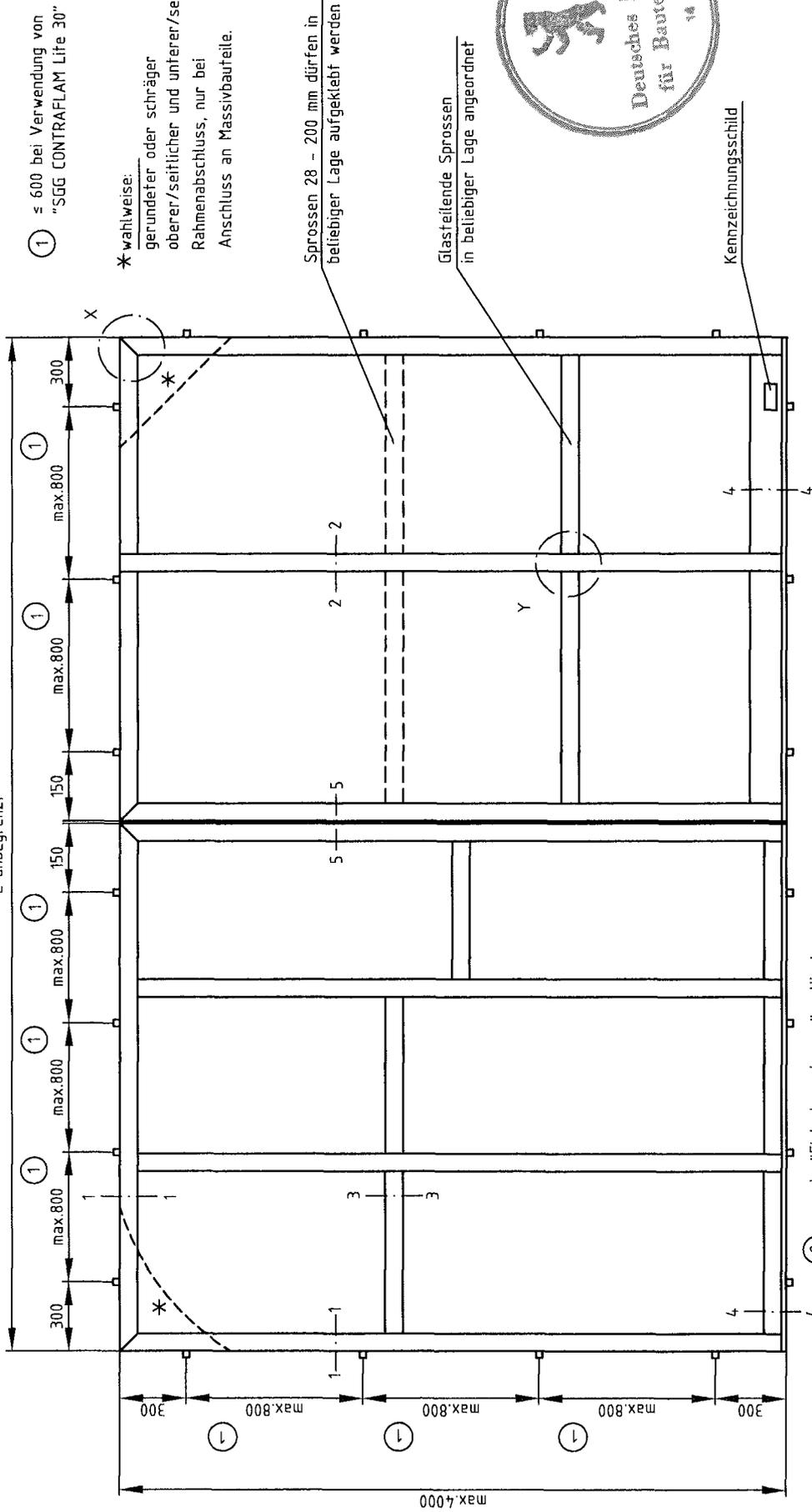
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



L unbegrenzt



① ≤ 600 bei Verwendung von "SGG CONTRAFLAM Life 30"

* wahlweise:
gerundeter oder schräger oberer/seitlicher und unterer/seitlicher Rahmenabschluss, nur bei Anschluss an Massivbauteile.

Sprossen 28 - 200 mm dürfen in beliebiger Lage aufgeklebt werden

Glasteilende Sprossen in beliebiger Lage angeordnet

Kennzeichnungsschild



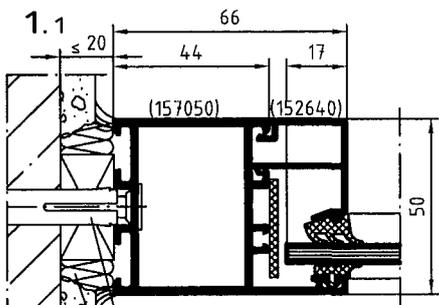
Maße in mm.
() = Schüco Art.-Nr. n

Ausg.: 0100
Stand.: 21.06.2010 V8-37321 VA 0001

- Scheiben:
"SGG CONTRAFLAM Life 30" 1250 x 2300mm (BxH)
"PYRAN S" 5 mm 1000 x 2000mm (BxH)
"Pikington Pyrodur - 30-1." 1000 x 2000mm (BxH)
"Pikington Pyrodur - 30-201" 1000 x 2000mm (BxH)

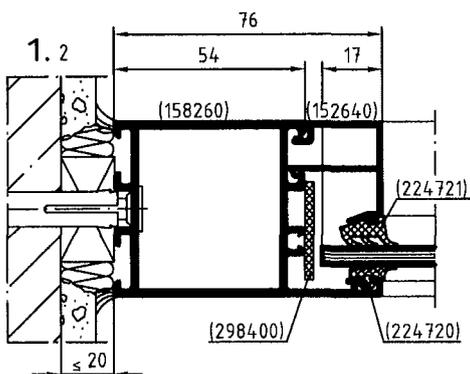
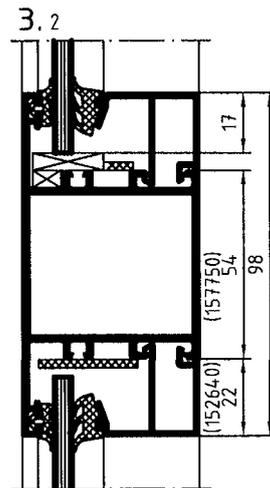
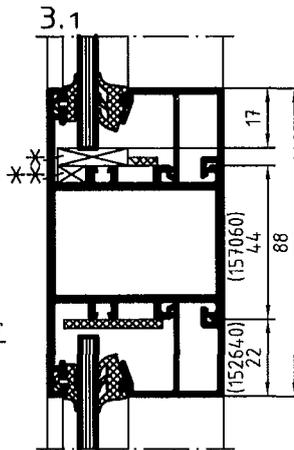
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

- Übersicht (Beispiel) -

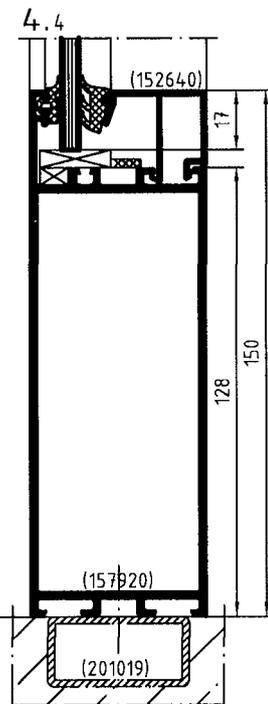
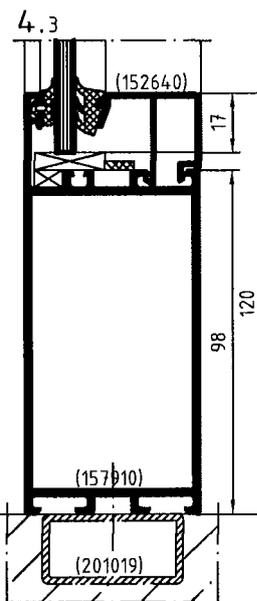
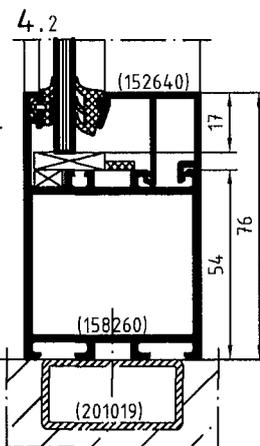
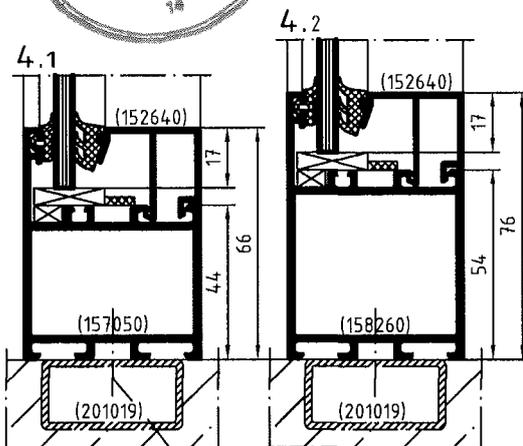


KS-/St.-Dübel $\varnothing 10$ mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Mineralwolle nicht brennbar
(Baustoffklasse DIN 4102-A
oder Klasse A1/A2-s1,d0
nach DIN EN 13501-1)



* "PROMATECT-H" 6x20x80
** "PROMATECT-H" 5x8x80



(205492)
ST 4,8x19

Maße in mm.

() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100

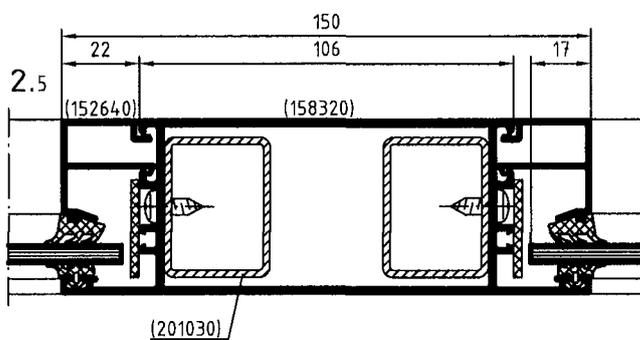
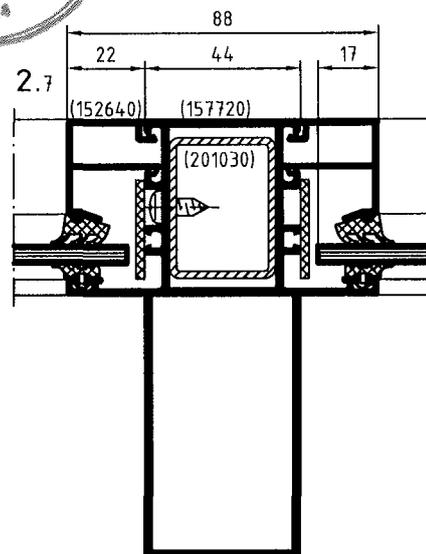
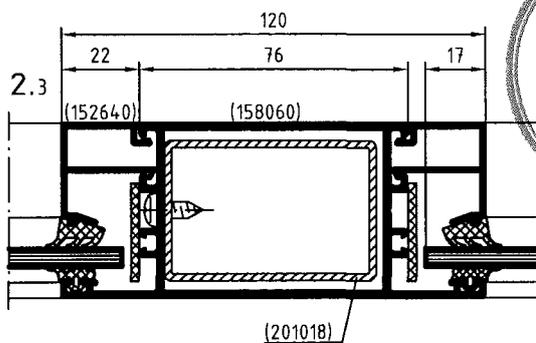
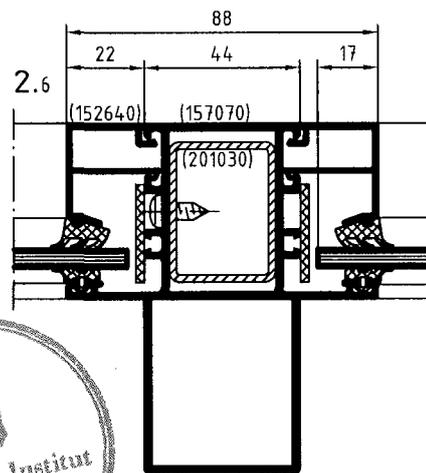
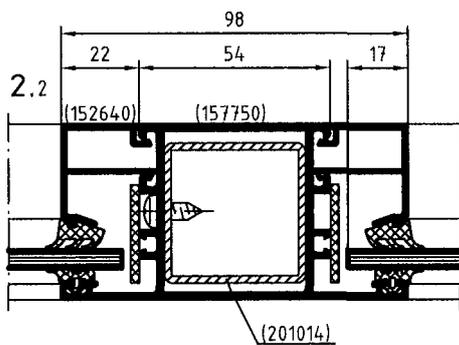
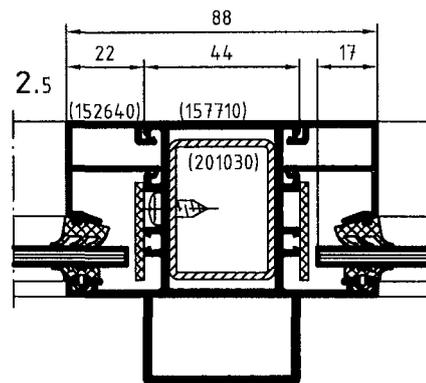
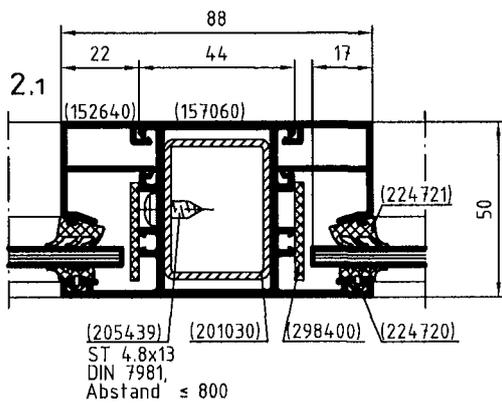
Stand.: 21.06.2010

V8-37321 VA 0002

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Blendrahmen - Riegel - und Sockel - Profilschnitt

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010



Maße in mm.
() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100
Stand.: 21.06.2010

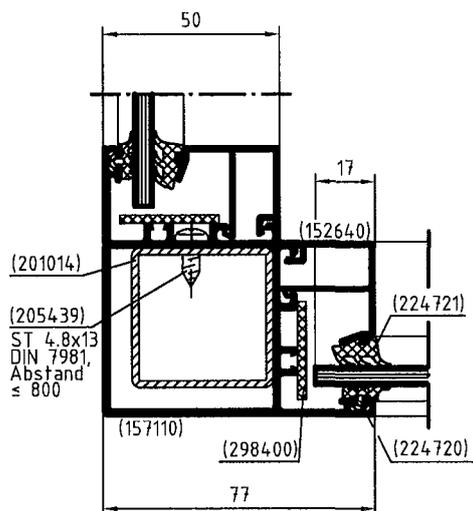
V8-37321 VA 0003

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

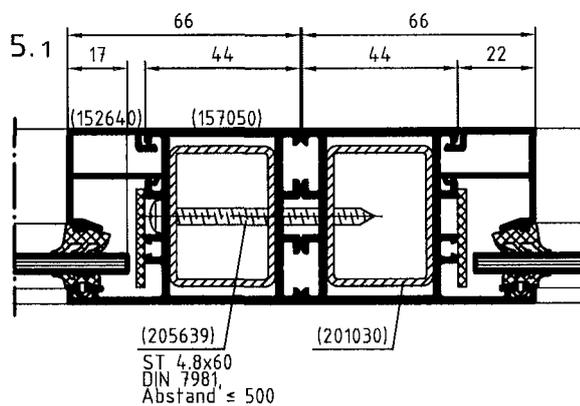
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Pfosten - Profilschnitte

90° - Ecke

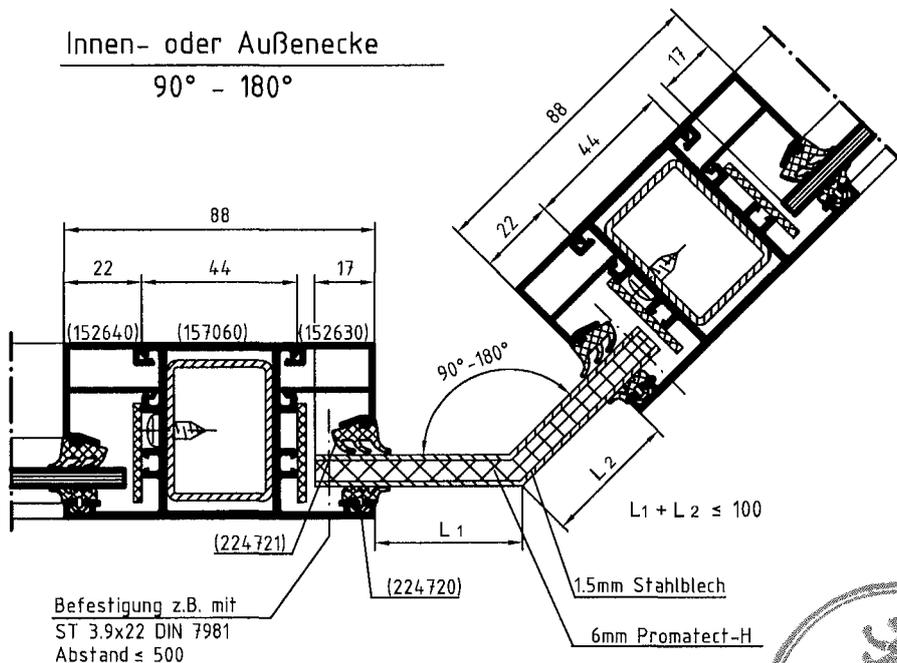


Elementkopplung



Innen- oder Außenecke

90° - 180°



Befestigung z.B. mit
ST 3.9x22 DIN 7981
Abstand ≤ 500



Maße in mm.

() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100

Stand.: 21.06.2010

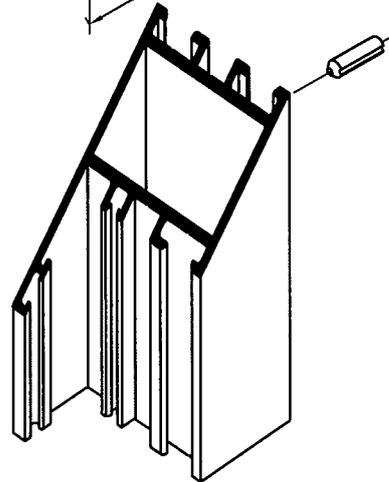
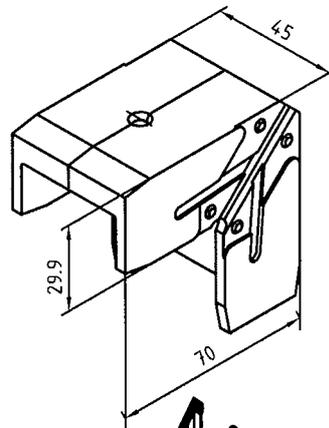
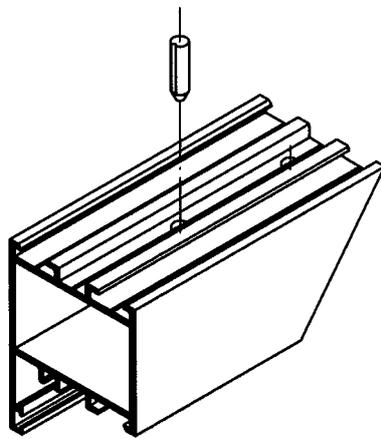
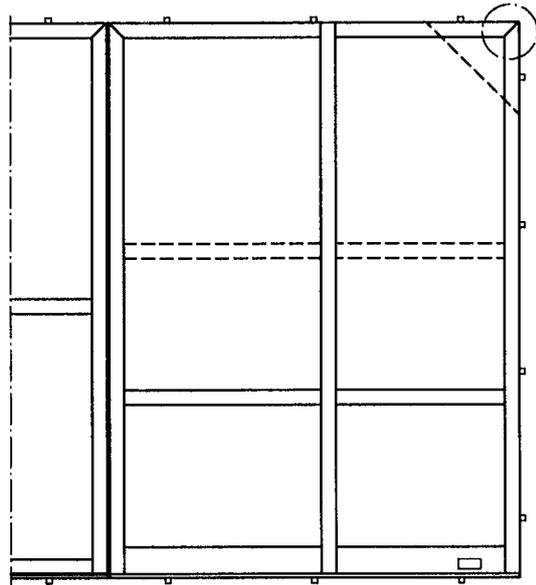
V8-37321 VA 0004

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Elementkopplung und Eckausbildung

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Eckverbinder wird mit Al-Profil verklebt
(2-Komponenten PU-Kleber)



Al-Profil: (157050)
Al-Eckverbinder: (216383)
Al-Nagel: (218158) (ø5x18)



Maße in mm.
() = Schüco Art.-Nr.

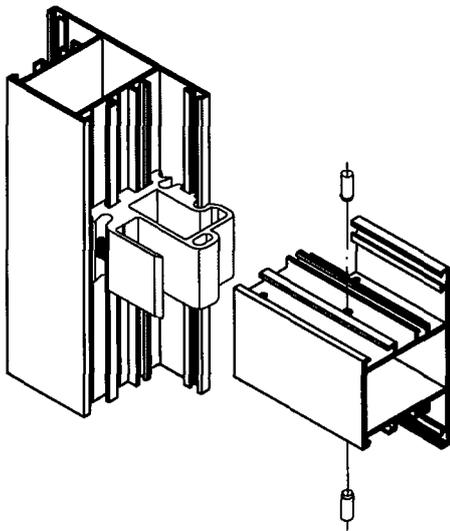
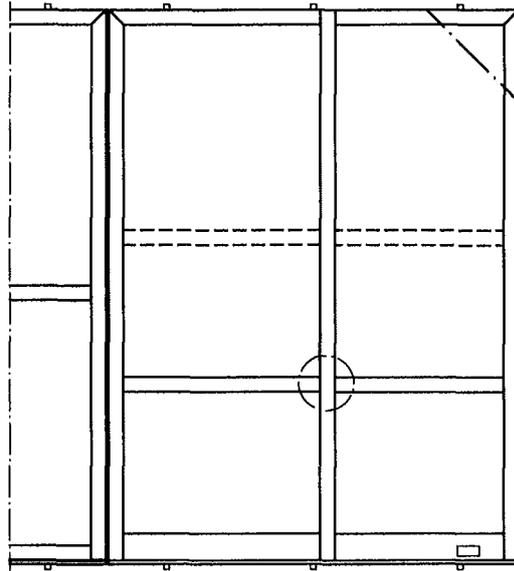
Ausg.: 0100
Stand.: 21.06.2010

V8-37321 VA 0005

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

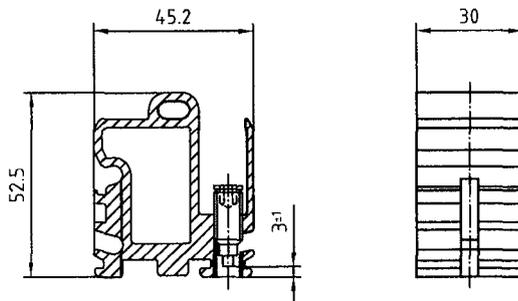
Einbau Eckverbinder

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010



Al-Profil: (157060)
 Al-T-Verbinder: (216410)
 Al-Nagel: 218157) (ø5x13.5)

T-Verbinder wird mit Al-Profil verklebt
 (2-Komponenten PU-Kleber)



Maße in mm.

() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100

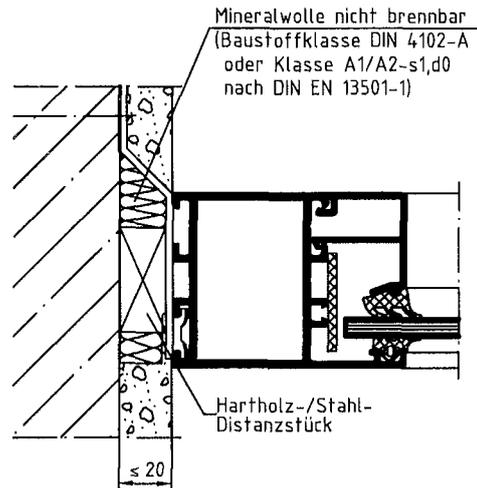
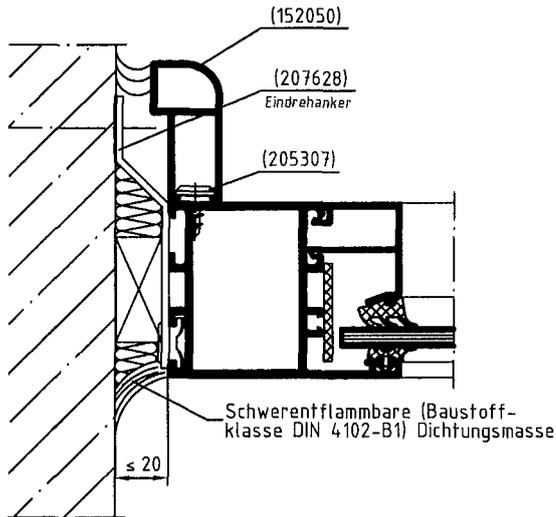
Stand.: 21.06.2010

V8-37321 VA 0006

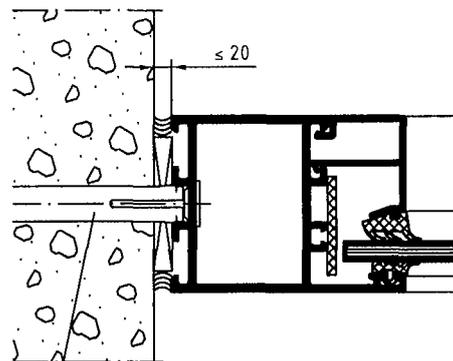
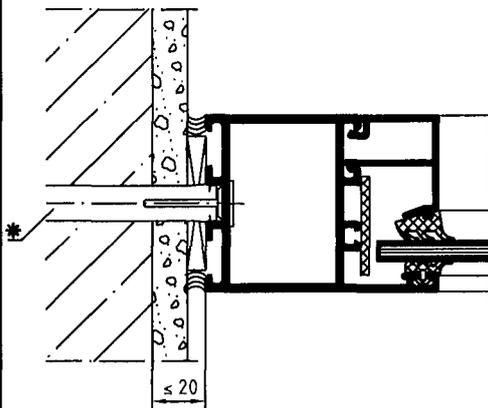
Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Einbau T-Verbinder

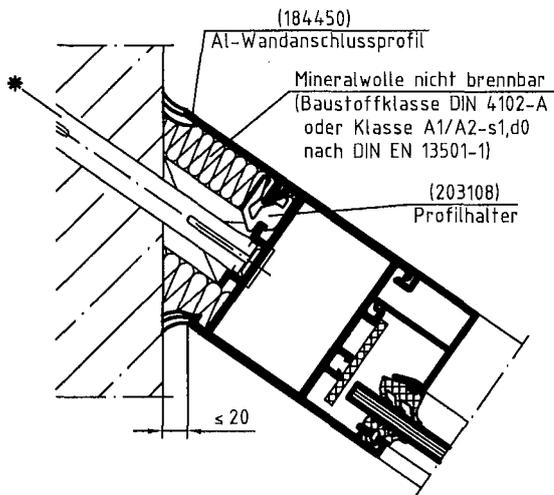
Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1308
 vom 21. JUNI 2010



Anschluss an Porenbeton



Rahmendübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für Porenbeton



* Spreizdübel \varnothing 10 mit zugehöriger Schraube

Höhenlage der Befestigungspunkte siehe Anlage 1

Maße in mm.
() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100
Stand.: 21.06.2010

V8-37321 VA 0007

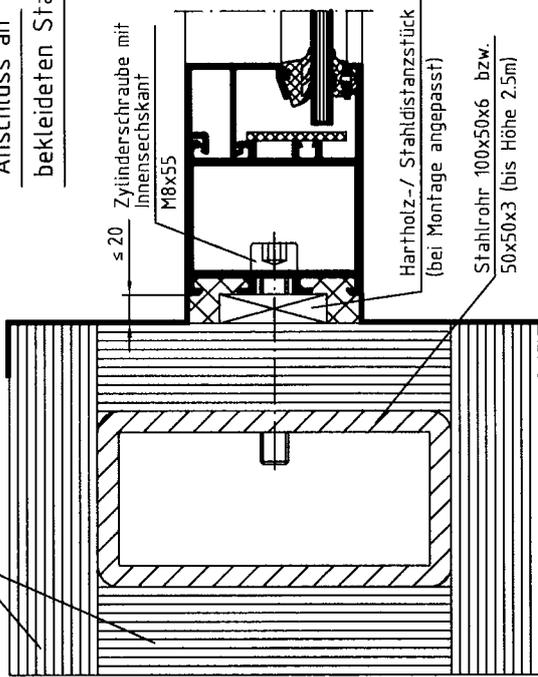
Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

mind. 3x15mm dicke Beplankung aus GKF nach DIN 18180

Anschluss an bekleideten Stahlträger



≤ 20
Zylinderschraube mit Innensechskant
M8x55

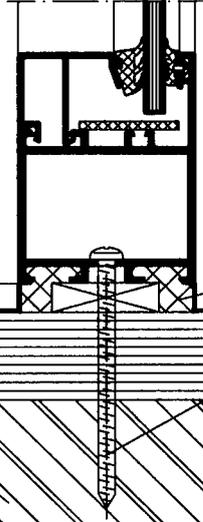
Hartholz-/ Stahlstanzstück
(bei Montage angepasst)

Stahlrohr 100x50x6 bzw. 50x50x3 (bis Höhe 2.5m)

Holzstütze

mind. 50mm dicke Beplankung aus GKF nach DIN 18180

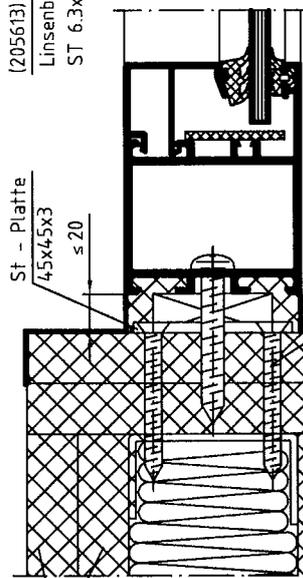
≤ 20



Mineralwolle nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)

(205613)
Linienblechschraube
ST 6.3x32

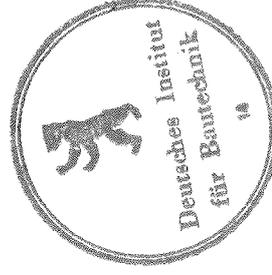
St - Platte
4,5x4,5x3
≤ 20



12,5mm GKF nach DIN 18180

(205083)
Senkblechschraube
ST 4,8x45

Anschluss an bekleidete Holzstütze



Maße in mm.
() = Schüco Art.-Nr. n

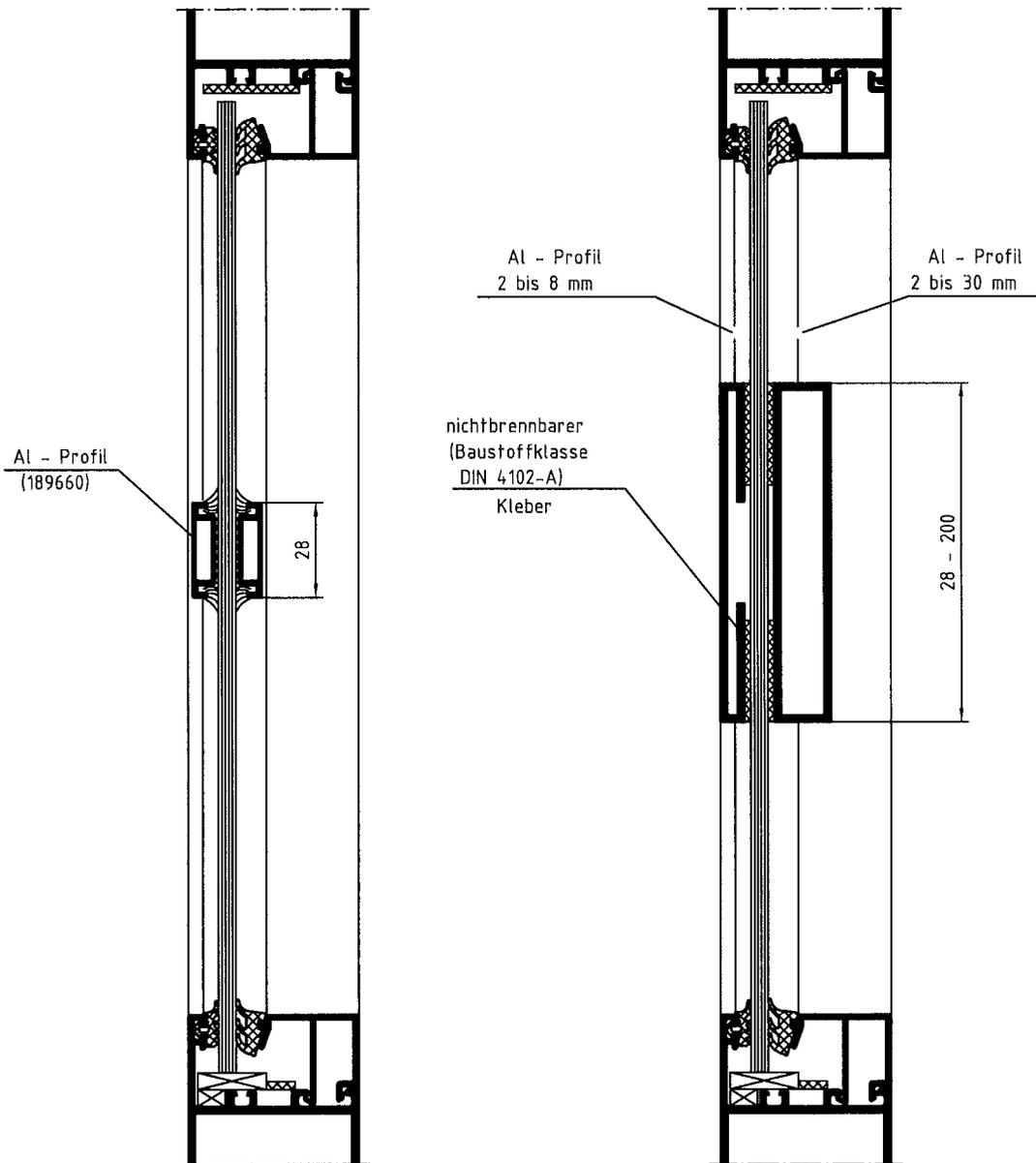
Ausg.: 0100
Stand.: 21.06.2010
V8-37321 VA.0008

Seitlicher Anschluss an Trennwand
nach DIN 4102, Teil 4

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Ausführung wahlweise



Sprossen: Max. 5 Stück waagrecht und max. 2 Stück senkrecht dürfen in beliebiger Lage aufgeklebt werden



Maße in mm.

() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100

Stand.: 21.06.2010

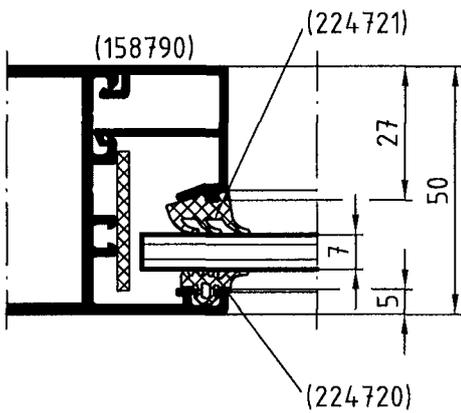
V8-37321 VA 0009

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

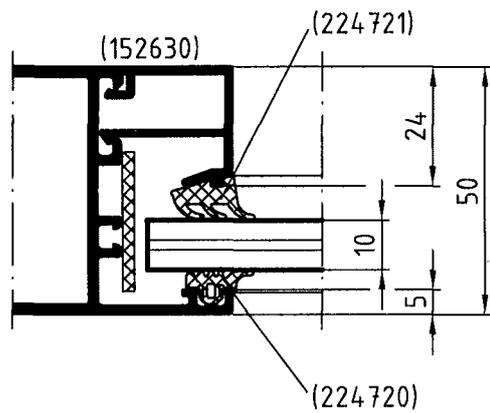
Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Vertikalschnitt, aufgeklebte Sprossen

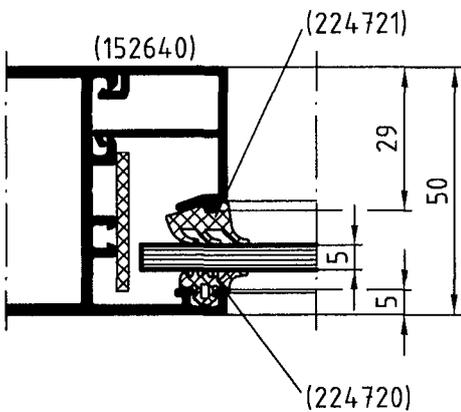
Scheibe vom Typ
"Pilkington Pyrodur 30-1."



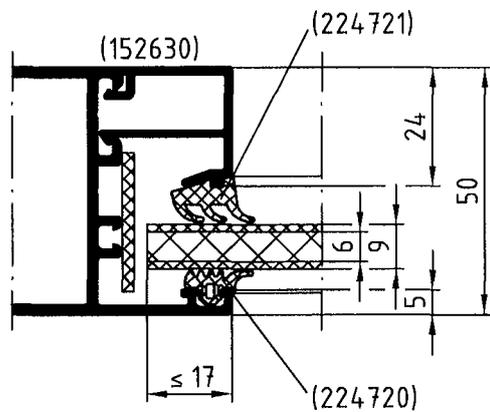
Scheibe vom Typ
"Pilkington Pyrodur 30-201"



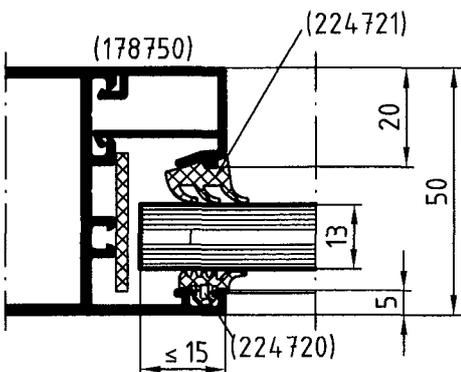
Scheibe vom Typ
"PYRAN S" 5 mm



Ausfüllungen nach
Abschnitt 2.1.5



Scheibe vom Typ
"SGG CONTRAFLAM Lite 30"



Maße in mm.

() = Schüco Art.-Nr.

Ausg.: 0100

Stand.: 21.06.2010

V8-37321 VA 0010

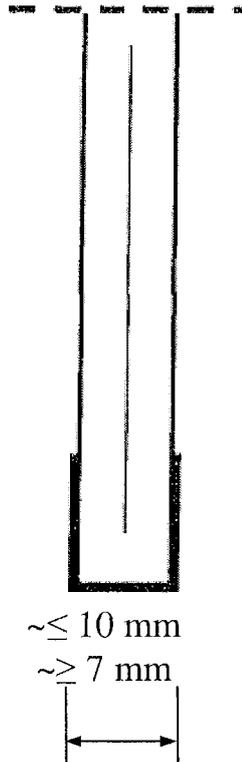
Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Scheibeneinbau

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

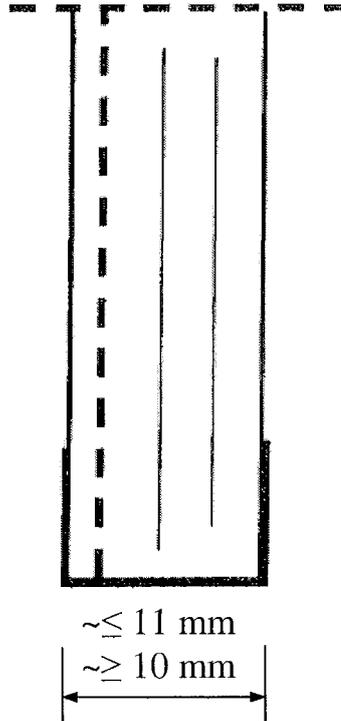
Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-201."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

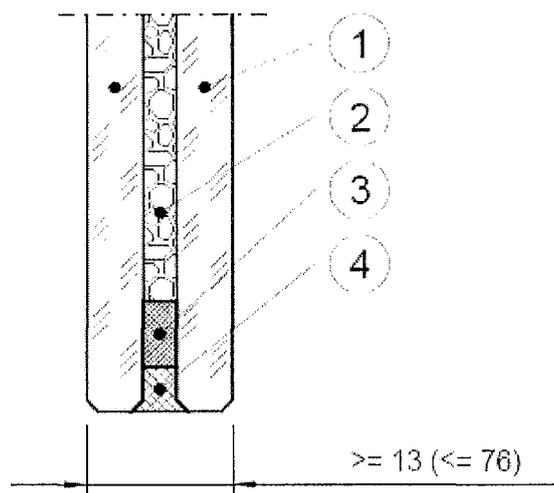


Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

-
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
 - Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
 - Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
 - Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
 - Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
 - Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
 - Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1308
vom 21. JUNI 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Royal S 50N G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 14 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1308 vom 21. JUNI 2010
--	---